

# Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 2.

(Ausgegeben den 19. Februar 1867.)

## 4. Regierungs-Bekanntmachung,

die in Folge des Handelsvertrags zwischen Frankreich und Oesterreich vom 11. Dezember 1866 auch dem Zollverein gegenüber in Frankreich eintretenden Verkehrsvereinfachungen betreffend.

Diejenigen Verkehrsvereinfachungen, welche durch den am 11. Dezember 1866 zwischen Frankreich und Oesterreich abgeschlossenen Handelsvertrag von Seiten Frankreichs zustande gekommen sind, haben auf Grund des Artikel 31 des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 (Gesetzsammlung v. J. 1865 S. 130) und nach einem im „Moniteur universel“ v. 22. v. M. veröffentlichten Kaiserlich Französischen Dekrete vom 19. v. M. auch auf den Zollverein Anwendung zu finden. Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der erstgedachte Vertrag in dem Preussischen Handelsarchive Jahrgang 1867 Abth. I. S. 1 flg. abgedruckt ist.

Die nachstehende Zusammenstellung läßt die Verkehrsvereinfachungen ersehen, welche hiernach über den Tarif A zum Verträge vom 2. August 1862 (Gesetzsammlung v. J. 1865 S. 135) und über die Verabredungen im Protokolle vom 14. Dezember 1864 (Gesetzsammlung v. J. 1865 S. 223) hinaus mit dem 1. Januar 1867 zu Gunsten des Zollvereins in Frankreich eintreten.

Greiz, den 30. Januar 1867.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Wqter.